

AMTSBLATT

DES EVANGELISCHEN KONSISTORIUMS IN GREIFSWALD

Nr. 3	Greifswald, den 15. März 1961	1961
-------	-------------------------------	------

		Inhalt		
		Seite		
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen	17	E. Weitere Hinweise	22	Seite
		Nr. 2) Arbeitsmaterial	22	
B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen	17	Nr. 3) Wegleitungen zur Bibel	2 2	
Nr. 1) Bauleistungsverträge	17	Nr. 4) Berichtigungen	22	
C. Personalmeldungen	22	F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	22	
D. Freie Stellen	22	Nr. 5) Lutherakademie	22	
		Nr. 6) Oekumenische Gebetswoche 1961	22	

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen

Nr. 1) Bauleistungsverträge

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
B 11 601 — 5/61, I den 3. März 1961

Mit der nachstehend abgedruckten Anordnung vom 3. 12. 1960 über die Allgemeinen Bedingungen für die Übernahme und Durchführung von Bauproduktion durch die sozialistische Bauwirtschaft (ABB) (GBl. DDR III S. 67) ist die vertragliche Bindung von Bauvorhaben mit sozialistischen Baubetrieben einschließlich der Produktions-Genossenschaften neu geregelt worden. Es wird um Beachtung gebeten.

Woelke

Anordnung

über die Allgemeinen Bedingungen für die Übernahme und Durchführung von Bauproduktion durch die sozialistische Bauwirtschaft (ABB).

Vom 3. Dezember 1960

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Allgemeinen Bedingungen für die Übernahme und Durchführung von Bauproduktion durch die sozialistische Bauwirtschaft (ABB) sind im Rahmen des Vertragssystems sämtlichen Verträgen zugrunde zu legen, die die Übernahme und Durchführung von Bauproduktion zum Gegenstand haben.

W. Woelke

§ 2

Auftragserteilung

(1) Der Auftraggeber hat die Durchführung der Bauproduktion eines Investitionsvorhabens jeweils nur einem Baubetrieb (Hauptauftragnehmer) als Auftragnehmer zu übertragen. Hauptauftragnehmer ist derjenige Baubetrieb, der den größten Bauanteil als eigene Bauproduktion durchführt. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Eigenart des Vorhabens den Einsatz eines Hauptauftragnehmers nicht zuläßt.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teile der Bauproduktion an Nachauftragnehmer zur Ausführung zu übertragen. Erfolgt eine Übertragung an Nachauftragnehmer, so bleibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber für die Ausführung des gesamten Vorhabens verantwortlich. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Nachauftragnehmer zu benennen.

§ 3

Auftragübernahme

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Durchführung der Bauproduktion zu übernehmen, sofern diese in der Objektbeauftragung des Baubetriebes enthalten ist oder, falls eine solche nicht vorgesehen ist (z. B. beim Baunebengewerbe), seiner staatlichen Aufgabe entspricht. Ist die Bauproduktion in der Objektlenkung oder Objektbeauftragung des Baubetriebes nicht enthalten oder entspricht sie nicht seiner staatlichen Aufgabe, so darf der Auftrag nicht übernommen werden.

§ 4

Vertragsabschluß

Für die Durchführung von Bauproduktion sind Verträge nach den Mustern gemäß Anlagen 1 bis 3 zu schließen. Für die Durchführung von Bauproduktion bis zu 10 000 DM können unter Bezugnahme auf die

ABB Verträge in Form brieflicher Vereinbarungen geschlossen werden.

§ 5

Bauvorvertrag

(1) Über das Vorhaben ist ein Bauvorvertrag abzuschließen. Der Abschluß des Bauvorvertrages hat innerhalb von 4 Wochen

1. bei Vorhaben des Hochbaues einschließlich der erforderlichen Erschließung und bei Vorhaben des reinen Tief- und Spezialbaues nach Übergabe des bestätigten bautechnischen Teiles des Grundprojektes;
2. bei Vorhaben des Industriebaues einschließlich der erforderlichen Erschließung nach Übergabe des bestätigten bautechnischen Teiles der Vorplanung bzw. des bestätigten bautechnischen Teiles des Grundprojektes

zu erfolgen. *)

(2) In den Bauvorvertrag sind aufzunehmen:

1. die Bezeichnung des Vorhabens;
2. die Orientierungssumme für den gesamten bautechnischen Teil des Vorhabens, untergliedert nach Objekten. Bei langfristig geplanten Vorhaben sind auf der Grundlage des langfristig bestätigten betrieblichen Investitionsplanes die Bausummen für die einzelnen Planjahre bis zur Fertigstellung des Vorhabens verbindlich festzulegen;
3. die Termine für die Übergabe der bautechnischen Ausführungsunterlagen für die einzelnen Objekte, sofern ein Grundprojekt vorliegt, oder die Termine für die Übergabe des bautechnischen Teiles des Grundprojektes für das Vorhaben bzw. bestätigte Teilvorhaben und der Ausführungsunterlagen für die einzelnen Objekte, sofern nur eine Vorplanung vorliegt. Als angemessene Frist für die Übergabe der Ausführungsunterlagen für das jeweilige Objekt gelten 12 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten; als angemessene Frist für die Übergabe des bautechnischen Teiles des Grundprojektes bei Vorhaben des Industriebaues gelten 12 Wochen vor Beginn des Quartals, in dem die Bauarbeiten begonnen werden;
4. der Termin für die Übergabe der Liefergraphik. Die Liefergraphik hat unter Beachtung der Staatsplantermine die Termine für die bautechnische und technologische Projektierung und Ausführung zu enthalten;

*) Gemäß § 4 der Verordnung vom 29. Oktober 1959 zur Verbesserung der Planung im Bauwesen — Einführung der Wert-, Mengen-, Zeitplanung (Kontinuitätsplanung) — (GBI. I S. 899) sind die Grundprojekte bzw. Vorplanungen beginnend mit dem Investitionsplan 1962 jeweils bis 30. Juni des dem Planjahr vorhergehenden Jahres fertigzustellen und dem beauftragten Baubetrieb vorzulegen.

5. die Termine für die Gewährung der Baufreiheit der einzelnen Objekte mindestens für das erste Planjahr;

6. die Termine für den Baubeginn der einzelnen Objekte gemäß Ziff. 5;

7. zusätzliche Vereinbarungen, die sich aus den örtlichen Verhältnissen oder der Eigenart des Vorhabens bzw. spezieller Leistungen (z. B. Säureschutzbau) ergeben.

(3) Die Aufnahme von Sonderbedingungen genereller Art ist nicht zulässig.

(4) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen nach Objektbeauftragung bzw. nach Erteilung der staatlichen Auftragsauftragung den Bauvorvertrag zu überprüfen und, soweit die Objektbeauftragung bzw. staatliche Aufgabe nicht mit den Festlegungen im Bauvorvertrag übereinstimmt, zu berichtigen.

§ 6

Bauvertrag

(1) Nach Vorliegen des bautechnischen Teiles des Grundprojektes und der Ausführungsunterlagen für die zu beginnenden Objekte ist der Bauvertrag zu schließen. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Bauvertrages. Bei Vorhaben, die aus mehreren Objekten bestehen, ist über jedes Objekt ein Bauvertrag abzuschließen.

(2) Das Vertragsangebot ist vom Auftragnehmer innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt der im Abs. 1 genannten Unterlagen dem Auftraggeber zu unterbreiten. Für Nachauftragnehmerleistungen hat der Auftragnehmer dem Nachauftragnehmer den Bauvertrag anzubieten.

(3) In den Vertrag sind aufzunehmen:

1. die Bezeichnung des Objektes und die Nummer der Planaufgabe;
2. die Termine für
 - a) die Vorlage der Baugenehmigung der Staatlichen Bauaufsicht (bzw. die Zustimmung zur Bauanzeige),
 - b) die Gewährung der Baufreiheit,
 - c) den Baubeginn,
 - d) die Fertigstellung,
 - e) die Übergabe noch fehlender Einzelunterlagen,
 - f) die Beräumung der Baustelle;
3. der Baupreis, aufgliedert nach eigener Bauproduktion, Bauproduktion der Nachauftragnehmer, Nachweiskosten und Eigenleistungen des Auftraggebers (einschließlich Leistungen des Nationalen Aufbauwerkes (NAW));
4. die Abrechnungs- und Zahlungsweise;

5. zusätzliche Vereinbarungen, die sich aus den örtlichen Verhältnissen oder der Eigenart des Bauobjektes bzw. spezieller Leistungen (z. B. Säureschutzbau) ergeben, soweit sie nicht bereits im Bauvorvertrag festgelegt sind.

(4) Die Aufnahme von Sonderbedingungen genereller Art ist nicht zulässig.

§ 7

Termine

(1) Die Vertragspartner können die Festlegung von Zwischenterminen verlangen, wenn hierfür ein technologisch bzw. wirtschaftlich begründetes Interesse besteht.

(2) Hält der Auftraggeber einen für ihn verbindlichen Termin nicht ein, so sind auf Verlangen des Auftragnehmers die davon abhängigen Termine neu festzulegen. Das Verlangen kann nur innerhalb eines Monats nach Beendigung der Terminverletzung gestellt werden.

§ 8

Der bautechnische Teil des Grundprojektes und die Ausführungsunterlagen

(1) Der Auftraggeber ist dem Auftragnehmer für die Richtigkeit des bautechnischen Teiles des Grundprojektes und der Ausführungsunterlagen verantwortlich.

(2) Der Auftragnehmer ist hinsichtlich der ihm übergebenen Unterlagen nur für solche Mängel mitverantwortlich, die er bei zumutbarem Verhalten hätte erkennen müssen.

(3) Der Auftragnehmer soll den Auftraggeber bautechnisch beraten und ihm entsprechende Verbesserungs- und Einsparungsvorschläge unterbreiten. Der Auftraggeber hat hierzu unverzüglich eine schriftliche Entscheidung zu treffen.

(4) Abweichungen von den im Abs. 1 genannten Unterlagen darf der Auftragnehmer nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers und unter Beachtung der Deutschen Bauordnung vom 2. Oktober 1958 in der Fassung vom 25. August 1960 (GBl. I S. 503) und der Anordnung Nr. 2 vom 7. September 1957 über die bautechnische Autonenkontrolle (GBl. I S. 514) vornehmen.

(5) Über Leistungen, die in den im Abs. 1 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig ausgewiesen sind, die aber zur ordnungsgemäßen Herstellung des Objektes notwendig sind, hat der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer innerhalb von 4 Wochen nach Feststellung einen Nachtrag zum Bauvertrag zu schließen.

§ 9

Aufschließung der Baustelle und sonstige Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat vom vereinbarten Termin an die Baufreiheit für das Objekt zu gewähren.

(2) Der Auftraggeber hat die Hauptachsen des Objektes und der Baustrecke sowie die Grenzen des Geländes, das dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt wird, abzustecken und die notwendigen Höhenfestpunkte in unmittelbarer Nähe des Objektes oder der Baustrecke zu schaffen.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer ohne Berechnung das erforderliche Gelände für Lager- und Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen und die Mitbenutzung vorhandener Anschlußgleise und Transportanlagen zu gestatten. Er ist verpflichtet, dem Auftragnehmer vorhandene Zufahrtswege und Versorgungsanschlüsse im Rahmen der Baufreiheit zur Mitbenutzung zu überlassen.

(4) Die Bereitstellung von Tagesunterkünften, Lager- und Werkstatträumen und Versorgungsanschlüssen für die Durchführung von Baunebenleistungen hat entsprechend den geltenden preisrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

(5) Für Ansprüche Dritter, die aus der Inanspruchnahme des zur Verfügung gestellten Geländes oder aus Einwirkungen auf Nachbargrundstücke erwachsen, hat der Auftraggeber einzustehen, es sei denn, daß der Auftragnehmer das Gelände zweckwidrig benutzt oder die gebotene Sorgfalt außer acht gelassen hat.

(6) Die Mitbenutzung sozialer und kultureller Einrichtungen des Auftraggebers durch Beschäftigte des Auftragnehmers ist nach den gegebenen Möglichkeiten zu vereinbaren.

§ 10

Baustelleneinrichtung

(1) Der Auftragnehmer bestimmt im Einvernehmen mit dem Auftraggeber und dem bautechnischen Projektanten entsprechend den Projektunterlagen und der wirtschaftlichen Bauzeit die Einrichtung der Baustelle sowie Art und Umfang ihrer Mechanisierung.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, auf Grund des vom Auftraggeber genehmigten Baustelleneinrichtungsplanes während der Bauzeit die von ihm errichteten Gebäude vorübergehend unentgeltlich für seine Zwecke zu benutzen. Die Übergabe dieser Bauten zu den festgesetzten Terminen im vereinbarten Zustand darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 11

Bauleitung

(1) Der Auftragnehmer hat den für die Baustelle verantwortlichen Bauleiter dem Auftraggeber zu benennen. Der Bauleiter erhält seine Weisungen nur von dem Auftragnehmer. Die Verfügung vom 20. August 1959 zur Verbesserung der Leitungstätigkeit und der Zusammenarbeit zwischen den Aufbau- und Investitionsbauleitungen mit den ausführenden Betrieben bei

der Durchführung von Investitionsvorhaben*) wird dadurch nicht berührt.

(2) der Auftragnehmer bestimmt den Ablauf der Durchführung der Bauproduktion. Er hat für ausreichende Bewachung auf der Baustelle Sorge zu tragen, sofern über die Bewachung mit dem Auftraggeber keine anderen Vereinbarungen getroffen werden.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Baustelle ein Bautagebuch zu führen.

§ 12

Prüfung des Bauablaufes durch den Auftraggeber

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Güte der ausgeführten Bauproduktion und die Einhaltung der Bautermine zu prüfen und in die Bauablaufpläne Einsicht zu nehmen.

(2) Beanstandungen während der Baudurchführung hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Beanstandungen geringfügiger Art genügt die Anzeige an den Bauleiter und eine entsprechende Eintragung in das Bautagebuch.

§ 13

Behinderung und Einstellung der Baudurchführung

(1) Eine Behinderung oder Einstellung der Baudurchführung ist unverzüglich dem anderen Vertragspartner schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Auftragnehmer hat bei einer Einstellung der Baudurchführung das Objekt vor Schäden sachgemäß zu schützen.

(3) Die Bewachung des Baugeländes während der Unterbrechungszeit ist durch besondere Vereinbarung zu regeln.

(4) Die durch eine Einstellung der Baudurchführung entstehenden notwendigen Aufwendungen hat der Vertragspartner zu ersetzen, der für die Einstellung verantwortlich ist.

§ 14

Abnahme

(1) Unabhängig von der Abnahme durch die Staatliche Bauaufsicht ist der Auftraggeber verpflichtet, das fertiggestellte Objekt abzunehmen. Er hat das Recht, die Abnahme zu verweigern, wenn das Objekt nicht zum bestimmungsmäßigen Gebrauch geeignet ist.

(2) Der Auftraggeber hat das Objekt gemeinsam mit dem Auftragnehmer abzunehmen. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

(3) Der Auftragnehmer hat den Termin für die Abnahme festzusetzen und den Auftraggeber mit einer

Frist von wenigstens 10 Tagen zur Abnahme schriftlich aufzufordern. Eine Abkürzung der Frist ist mit Einverständnis des Auftraggebers zulässig. Im Behinderungsfall hat der Auftraggeber einen neuen Termin vorzuschlagen. Die Abnahme hat jedoch innerhalb einer Frist von 5 Tagen nach dem vom Auftragnehmer festgesetzten Termin zu erfolgen.

(4) Über die Abnahme ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Vertragspartnern zu unterzeichnen ist.

(5) Festgestellte Mängel sowie Vereinbarungen über den Termin ihrer Behebung sind in die Niederschrift aufzunehmen.

(6) Vom Auftragnehmer nachgebesserte Teile der Bauproduktion sind vom Auftraggeber unter Beachtung des Abs. 4 abzunehmen. Der Auftraggeber kann auf die Abnahme verzichten. Der Verzicht gilt als erklärt, wenn der Auftraggeber zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint und einen neuen Termin nicht vorgeschlagen hat.

(7) Auf Verlangen eines Vertragspartners sind gesondert abzunehmen:

1. Teile eines Bauobjektes (Teilabnahme) insbesondere bei Kooperationsleistungen;
2. einzelne Teile der Bauproduktion, wenn sie durch die weitere Ausführung des Objektes der Prüfung und Feststellung entzogen werden (Zwischenabnahme).

Über Teilabnahmen und Zwischenabnahmen ist gemäß Abs. 4 eine Niederschrift zu fertigen. Die Zwischenabnahme bewirkt nicht den Gefahrübergang auf den Auftraggeber und setzt die Gewährleistungsfrist nicht in Lauf.

(8) Nimmt der Auftraggeber das Objekt oder Teile des Objektes vor der Abnahme in Gebrauch, so gilt es als abgenommen.

§ 15

Gewährleistungsforderungen

(1) Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr für die von ihm und seinen Nachauftragnehmern ausgeführten Leistungen nach den Bestimmungen des Vertragsgesetzes, soweit in den Absätzen 2 bis 5 und den §§ 16 und 17 nichts anderes festgelegt ist.

(2) Die Gewährleistungspflicht entfällt, wenn der Mangel

1. auf die vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen zurückzuführen ist, unbeschadet der Mitverantwortlichkeit des Auftragnehmers gemäß § 1 Abs. 2;
2. auf eine Vorleistung zurückzuführen ist, deren Beschaffenheit der Auftragnehmer trotz zumutbarem Verhalten nicht erkennen konnte.

*) Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen S. 47 und Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 17 S. 4

(3) Der Auftragnehmer hat die von dem Auftraggeber geltend gemachten Mängel auf seine Kosten zu beseitigen.

(4) Sind Nutzung und Sicherheit des Objektes durch einen Mangel nicht beeinträchtigt und erfordert dessen Beseitigung einen wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand, so kann der Auftraggeber nur einen entsprechenden Preisnachlaß verlangen. Der Anspruch auf Vertragsstrafen und Schadenersatz bleibt hiervon unberührt.

(5) Für Teilleistungen an vorhandenen Säureschutzanlagen (Reparaturen) sind über die Gewährleistung im Bauvertrag besondere Vereinbarungen zu treffen.

§ 16

Gewährleistungsfrist

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt
1. für Bauproduktion im allgemeinen 2 Jahre;
 2. für Fabrikschornsteine 1 Jahr;
 3. für Kesseleinmauerungen und Ofenanlagen 6 Monate;
 4. für Säureschutzbauten 1 Jahr;
 5. bei Holzkrankungen 3 Jahre.

Sie beginnt mit dem Tage der Abnahme.

(2) Für den Gleis-, Straßen-, Kanal- und Wasserbau kann der Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen längere Gewährleistungsfristen festlegen.

(3) Für Gegenstände, die vom Auftragnehmer bzw. Nachauftragnehmer nur angeschafft und im Bauobjekt angeschlossen werden (z. B. Badewannen, transportable Ofen), gelten die Gewährleistungsfristen, die für diese Gegenstände festgelegt sind.

(4) Die Gewährleistungsfrist für die Leistungen der Nachauftragnehmer beginnt mit dem Tage der Abnahme des Objektes durch den Auftraggeber. Sie endet jedoch spätestens 4 Jahre nach Abnahme der Leistung des Nachauftragnehmers. Die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 bleiben davon unberührt.

§ 17

Mängelanzeige und Verjährungsfrist

(1) Gewährleistungsforderungen auf Grund erkennbarer Mängel, die in der Abnahmeniederschrift gemäß § 14 Abs. 5 nicht aufgenommen sind, stehen dem Auftraggeber nicht zu.

(2) Verborgene Mängel sind innerhalb der Gewährleistungsfrist binnen 2 Wochen nach ihrer Feststellung schriftlich dem Auftragnehmer anzuzeigen.

(3) Die Gewährleistungsforderungen verjähren nach Ablauf von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt am ersten Tage des auf die Absendung der Mängelanzeige folgenden Monats.

§ 18

Begrenzung der Haftung

Bei Schadenersatzansprüchen erstreckt sich die Haftung der Vertragspartner nicht auf den entgangenen Gewinn.

§ 19

Bezahlung der Nachauftragnehmerrechnungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der Nachauftragnehmer abzurechnen. Der Auftraggeber ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, verpflichtet, die Rechnungen der Nachauftragnehmer innerhalb der gesetzlich festgelegten Zahlungsfrist unmittelbar an diese zu bezahlen. Diese Zahlungen sind als Teilzahlung auf die Rechnung des Auftragnehmers zu verrechnen.

§ 20

Vertragsstrafe

(1) Für die Berechnung und Geltendmachung von Vertragsstrafen gelten die Bestimmungen des Vertragsgesetzes, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Auftragnehmer hat Vertragsstrafen zu zahlen:

1. wenn er die im Bauvertrag vereinbarten Termine mit Ausnahme des Termins für den Baubeginn nicht einhält, 0,05% täglich der Kostenplansumme der Bauproduktion des betroffenen (nicht nutzbaren Teiles des Objektes, jedoch nicht mehr als 6%;
2. wenn er unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 der Anordnung Nr. 2 vom 7. September 1957 über die bautechnische Autorenkontrolle (GBl. I. S. 514) eigenmächtig von dem bautechnischen Teil des Grundprojektes und den Ausführungsunterlagen abweicht, 5% des Wertes der Arbeiten, die notwendig sein würden, um den vom Autor vorgesehenen Zustand herzustellen, mindestens jedoch 1000 DM;
3. wenn die Bauproduktion nicht den Gütebestimmungen entspricht, 6% des Wertes der beanstandeten Bauproduktion;
4. wenn er den gemäß § 14 Abs. 5 vereinbarten Termin zur Beseitigung der Mängel nicht einhält, 0,5% täglich des Wertes der Arbeiten, die zur Beseitigung der Mängel notwendig sind, mindestens jedoch 10 DM täglich;

(3) Der Auftraggeber hat Vertragsstrafen zu zahlen:

1. wenn er die vereinbarten Termine zur Übergabe des vollständigen bautechnischen Teiles des Grundprojektes, der Ausführungsunterlagen oder der Baugenehmigung nicht einhält, 0,05% täglich der Kostenplansumme der betroffenen Bauproduktion

des Vorhabens bzw. bestätigten Teilvorhabens (bei Nichteinhaltung des Termins für die Übergabe des bautechnischen Teiles des Grundprojektes) bzw. des Objektes (bei Nichteinhaltung des Termins für die Übergabe der vollständigen Ausführungsunterlagen für das zu beginnende Objekt oder des Termins für die Übergabe der Baugenehmigung), jedoch nicht mehr als 6%;

2. wenn er vereinbarte Termine für die Übergabe von Einzelunterlagen nicht einhält, 0,05% des Wertes der davon abhängigen Bauproduktion;
 3. wenn er die vereinbarte Baufreiheit nicht termingemäß herstellt, 0,05% täglich der Kostenplansumme des betroffenen Objektes, jedoch nicht mehr als 6%;
 4. wenn die dem Baubetrieb übergebenen bautechnischen Unterlagen mangelhaft sind, 6% der Kostenplansumme der betroffenen Bauproduktion.
- (4) In Ermangelung einer Kostenplansumme ist der Vertragsstrafenberechnung der Vertragswert der Bauproduktion zugrunde zu legen.

§ 21

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

C. Personalmeldungen

D. Freie Stellen

E. Weitere Hinweise

Nr. 2) Arbeitsmaterial

Die Zeitschrift „Die Christenlehre“ ist das beste Arbeitsmaterial, das unseren Katecheten für ihre Unterrichtsvorbereitungen zur Verfügung steht. Sie bietet in den fortlaufenden Nummern Zusammenfassungen und Überblicke über größere zusammenhängende Stoffgebiete, gibt Anregung zur eigenen Weiterarbeit und leitet theologisch und methodisch zur Unterrichtsgestaltung an. Darum sind alle Katecheten aufgefordert worden, diese Möglichkeit mehr zu nutzen und die Zeitschrift selbst zu halten. Da die neuereintretenden Katecheten aber erst allmählich die fortlaufenden Nummern erwerben können und ihnen die früheren Jahrgänge nicht zur Verfügung stehen, empfehlen wir den Pfarrämtern, die Zeitschrift „Die Christenlehre“ regelmäßig auf Kosten der Kirchenkasse zu beziehen.

Nr. 3) Wegleitungen zur Bibel

In der Bvangel. Verlagsanstalt sind folgende 4 Hefte „Wegleitungen zur Bibel“ erschienen, auf die wir empfehlend hinweisen:

Du bist mein. Biblische Hilfe zum rechten Taufgebrauch. (Dr. Karl Brinkel)

Meine Seele ist stille zu Gott. Bibelworte für kranke Menschen. (Pfarrer Gerhard Schumacher)

Dein Wort ist meines Fußes Leuchte. Was die Bibel über Ehe und Familie sagt. (Dr. Kurt Zabel)

Du bist unsere Zuflucht. Der Trost der Bibel angesichts des Todes. (Dr. Kurt Zabel)

Nr. 4) Berichtigung

Hochschullehrgang der Lutherakademie 1960, 2. Nachtrag.

Der in Nr. 12 unseres Amtsblattes vom 15. 12. 1960 auf Seite 78, Spalte 2, zweiter Absatz fälschlich so genannte Dr. Papke heißt Dr. Pupke. Außerdem ist nachzutragen, daß die Tagung mit einem Abendgottesdienst ihren Abschluß fand, der von Pfarrer Probst Greifswald, in der Schloßkirche zu Schwerin gehalten wurde.

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 5) Lutherakademie

Voranzeige:

Die diesjährige Tagung der Luther-Akademie Sondershausen ist für die Zeit vom 15.—23. August d. Js. in der Lutherstadt Wittenberg geplant.

Näheres darüber wird in einem der nächsten Amtsblätter mitgeteilt werden.

In Vertretung:

Faßt

Nr. 6) Oekumenische Gebetswoche 1961

Die Nyborger Konferenz europäischer Kirchen hat das folgende Gebet den Gemeinden für den Gottesdienst am Sonntag Exaudi zur Verwendung empfohlen.

Gebet für den Sonntag Exaudi

Wir danken Dir, daß Du Deine Kirche gesammelt hast in aller Welt und daß wir darum Dich gemeinsam anrufen, preisen und loben und miteinander auf Dein Wort hören dürfen, daß Du uns durch Dein heiliges Wort und die heiligen Sakramente stärkst und durch die Gaben Deiner Gnade, die Du Deiner Kirche geschenkt hast, reicher und im Glauben gewisser machst.

Wir bitten Dich; vergib uns alle unsere Sünden, allen Mangel an Gehorsam, Demut und Liebe. Vergib uns, daß wir die Brüder nicht immer geliebt haben, wie wir sollten, und daß wir uns aus Furcht oder aus Stolz von der Welt getrennt haben, in der wir Dich durch unseren freudigen Dienst bekennen sollten.

Vergib uns auch, daß wir den leichten Weg gewählt haben, wo wir den Kampf oder die Bedrückung hätten auf uns nehmen sollen, daß wir aus Vorsicht geschwiegen haben, wo wir Deine Wahrheit hätten bezeugen sollen, daß wir ängstlich gewesen sind, wo wir hätten handeln sollen.

Wir bitten Dich, erneure uns alle durch Deinen Heiligen Geist, damit Deine Kirche, die Grundfeste und Säule der Wahrheit, in allen Ländern Europas und auch in aller Welt Deinen Namen preise und in einem gläubigen und freudigen Gehorsam Dich verherrliche. Vor allem gedenken wir vor Deinem Angesicht aller dener, die um Deines Namens willen leiden. Bewahre sie durch Deinen Geist und erhalte sie in Deiner Nähe, damit sie auch im Leiden geduldig und voller Hoffnung sind und gerne tun, was ihnen um Deinetwillen zu wirken möglich ist.

Erbarne Dich der Völker in dieser Zeit der Unsicherheit, Gefahr und Angst, und hilf, daß auch durch den Dienst Deiner Kirche der Friede, der höher ist als alle Vernunft, wachsen und kräftig werden möge, bis Dein lieber Sohn dereinst als der Friedefürst wiederkommen wird und wir leben dürfen in Deinem ewigen Frieden. Wir bitten es um Jesu Christi, unseres Herrn, willen. Amen.

Gebetswoche für die Einheit der Christen 1961

Ich bin das Licht der Welt

Wir haben versucht, diese Handreichung so zu gestalten, daß sie sich für die beiden üblichen Gebrauchsformen gleichermaßen eignet, nämlich sowohl für gemeinsames öffentliches Gebet wie für die persönliche Andacht. Zunächst bieten wir ein kurzes „Gebetsformular für die Einheit“ an, das als Rahmen für die Gebete, Bibellesungen und Hauptanliegen der acht verschiedenen Tage gedacht ist. Die Grundordnung der formulierten Gebete hält sich eng an die Vollversammlung von Neu-Delhi mit ihrem Hauptthema „Jesus Christus, das Licht der Welt“ sowie an die Sektionen über Zeugnis, Dienst und Einheit. Hauptthema und Sektionen werden in dem Vorbereitungsheft entfaltet, das allen Gemeinden zur Durcharbeit zugesandt werden soll.

Die tägliche Schriftlesung, die Meditation und das Gebet sind miteinander verknüpft; es besteht jedoch kein notwendiger Zusammenhang zwischen einer besonderen Gruppe von Christen, derer man an einzelnen Tagen gedenkt, und den folgenden Gebeten.

Oekumenischer Rat der Kirchen

Kommission für Glauben und Kirchenverfassung

Ein kurzes Gebetsformular für die Einheit

Dieses Formular wie die Gebete der einzelnen Tage möchten als Vorschläge verstanden werden. Gern können die Anregungen dieser Handreichung in gottesdienstliche Ordnungen, reguläre Gemeindeveranstaltungen oder freie Gebetsversammlungen hingenommen werden.

Laßt uns heute besonders beten für . . . (das Gebetsanliegen des Tages)

Im Namen des Vaters,
und des Sohnes
und des Heiligen Geistes, Amen.

Herr, unser Gott, wir leben in der Finsternis; du aber hast uns Jesus Christus, das Licht der Welt gesandt, damit er unser Heil sei und das Licht, in dem wir wandeln sollen;

erbarme dich unser.

Wir sind oft unachtsam gegenüber der Wahrheiten, die du uns in der Überlieferung unserer eigenen Kirche geschenkt hast; wir sind oft taub gegenüber dem Wort, das uns in der Heiligen Schrift verkündigt wird; wir sind oft gleichgültig gegenüber den Spaltungen deiner Kirche, und unser Suchen nach der verlorenen Einheit ist ungeschickt; darum

erbarme dich unser.

Viel kirchliche Arbeit geschieht im Selbstzufriedenheit; oft verschließen wir uns gegenüber den Nöten der Welt, für die du deinen Sohn gegeben hast; wir versagen darin, in unserer heutigen Welt wirklich Gemeinde Jesu zu sein, und unsere missionarischen Bemühungen sind oft schwach und halbherzig; darum

erbarme dich unser.

Wir beklagen unsere mangelnde Bereitschaft, die Wahrheit über diejenigen zu erfahren, die in einer für uns kaum verständlichen Armut leben; wir bekennen, daß wir uns viel zu wenig um die Milliarden von Menschen kümmern, die hungrig und unterernährt sind, und daß wir uns oft denjenigen überlegen dünken, die unseren Stand der Bildung und Technik noch nicht erreicht haben; du weißt, wie oft wir so an der Not derer vorübergegangen sind, die unter die Räuber fielen; darum

erbarme dich unser.

Herr, unser Gott, gerade weil es in unserer Welt so finster ist, bitten wir dich für alle, die in Indien oder in anderen Ländern und Kirchen an der Vorbereitung der Vollversammlung des Oekumenischen Rates in Neu-Delhi arbeiten. Mache sie fähig, vorwärtszugehen in Richtung auf die von Christus gewollte Einheit; hinauszugehen in die Welt, für die er gestorben ist; hinabzugehen zu denjenigen, denen wir nach seinem Willen dienen sollen. Wir bitten dies durch Jesus Christus, der unser Licht, unsere Einheit, unsere Botschaft und der Quell aller Barmherzigkeit ist. Erhöre uns in Gnaden. Amen.

Die tägliche Bibellese
Meditation
Das Gebet des Tages.

Da Christus, unser Heiland, uns so geboten und gelehrt hat, wagen wir zu bitten:

Unser Vater . . .

Barmherziger Gott, unser himmlischer Vater, dein Sohn hat zu seinen Aposteln gesagt: „Den Frieden lasse ich euch, meinen Frieden gebe ich euch“; darum sieht sich nicht auf unsere Sünden, sondern auf den Glauben deiner Kirche und schenke ihr den Frieden und die Einheit, die nach deinem Willen sind durch Jesus Christus, unseren Herrn, der lebt und regiert jetzt und immerdar. Amen.

Die Gnade unseres Herrn Jesus Christus und die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des Heiligen Geistes sei mit uns allen. Amen.

Erster Tag

Gebetsanliegen des Tages: Die Einheit aller Christen.
Thema: Das Wort als Licht der Welt und als Licht der Menschen.

Schriftlesung: Johannes 1, 1—14.

„Im Anfang war das Wort, und das Wort war bei Gott, und das Wort war Gott. Dieses war im Anfang bei Gott. Alle Dinge sind durch dasselbe geworden, und ohne das Wort ist auch nicht eines geworden, das geworden ist. In ihm war Leben, und das Leben war das Licht für die Menschen. Und das Licht scheint in der Finsternis, und die Finsternis hat es nicht angenommen. Es trat ein Mensch auf, von Gott gesandt, mit Namen Johannes. Dieser kam zum Zeugnis, um von dem Licht zu zeugen, damit alle durch ihn gläubig würden. Nicht war jener das Licht, sondern zeugen sollte er von dem Licht. Das wahre Licht, das jeden Menschen erleuchtet, kam in die Welt. Es war in der Welt, und die Welt ist durch ihn geworden, und die Welt erkannte ihn nicht. Er kam in das Seine, und die Seinen nahmen ihn nicht auf. So viele ihn aber aufnahmen, denen gab er Anrecht darauf, Kinder Gottes zu werden, denen, die an seinen Namen glauben, welche nicht aus Blut noch aus Fleischeswillen noch aus Mannes willen, sondern aus Gott gezeugt sind. Und das Wort ward Fleisch und wohnte unter uns, und wir schauten seine Herrlichkeit, eine Herrlichkeit, wie sie der einzige Sohn von seinem Vater hat, voll Gnade und Wahrheit.“ (Züricher Übersetzung)

Meditation.

Der eine lebendige Gott in einer lebendigen Kirche — Göttliches Leben bedeutet Wachstum und Wandlung — was sich nicht wandelt, ist tot. Die neue kirchengeschichtliche Situation, in welche die Kirche hineinberufen wird, ist ein Zeichen dafür, daß sie Leben aus Christus hat. Unsere Furcht vor Veränderung und Erneuerung des Lebens sowie unser Festhalten an äußeren vertrauten Formen um der Sicherheit willen sind Zeichen für die Knechtschaft des Todes. Christus soll uns genug sein; er ist uns sehr nahe — sein Licht ist nicht ferne von uns, nur für wenige Bevorzugte erreichbar, sondern es „wohnt“

mitten unter uns und in uns. Wir können beides: sein Licht für die Kirche ablehnen oder unser Geburtsrecht als Gotteskinder für uns in Anspruch nehmen. Wofür entscheiden wir uns?

Laßt uns beten

Herr Jesus Christus, du Licht der Welt, das da war vor aller Zeit, leuchte du selbst in die Dunkelheit unserer Tage. Du Licht der Menschen, das in die Welt gekommen ist, erleuchte unsere Herzen. O du Licht, das sogar von den Kindern des Lichts verworfen wurde, befreie uns aus der Finsternis unserer Spaltungen. Du siegreiches Licht, das durch unsere Schwäche nicht getrübt wird, erneuere in uns die Kraft der Gotteskindschaft, damit wir nicht unterliegen. Amen.

Zweiter Tag

Gebetsanliegen des Tages: Für die Orthodoxen und andere östliche Kirchen in Osteuropa, UdSSR und anderen Ländern.

Thema: Christus, die Verkörperung des Lichtes.

Schriftlesung: Lukas 4, 14—21.

„Und Jesus kam in des Geistes Kraft wieder nach Galiläa, und die Kunde von ihm erscholl durch alle umliegenden Orte. Und er lehrte in ihren Synagogen und ward von jedermann gepriesen. Und er kam nach Nazareth, wo er erzogen war, und ging in die Synagoge nach seiner Gewohnheit am Sabbat und stand auf und wollte lesen. Da ward ihm das Buch des Propheten Jesaja gereicht. Und da er das Buch auftrat, fand er die Stelle, da geschrieben steht: Der Geist des Herrn ist bei mir; darum weil er mich gesalbt hat, zu verkündigen das Evangelium den Armen; er hat mich gesandt, zu predigen den Gefangenen, daß sie los sein sollen, und den Blinden, daß sie sehend werden, und den Zerschlagenen, daß sie frei und ledig sein sollen, zu verkündigen das Gnadenjahr des Herrn. Und als er das Buch zutat, gab er's dem Diener und setzte sich. Und aller Augen in der Synagoge sahen auf ihn. Und er fing an, zu sagen zu ihnen: Heute ist dies Wort der Schrift erfüllt vor euren Ohren.“ (Revidierte Luther-Übersetzung)

Meditation.

Diese Worte des Propheten Jesaja beschreiben den Umfang von Jesu Dienst. Wie unzuverlässig sind wir doch, daß wir uns durch Schwierigkeiten in den Unglauben hineintreiben lassen! In irgendeinem Gottesdienstraum eines unbedeutenden Dorfes verkündet jemand, daß er Gottes Plan mit der Menschheit erfüllen will. So soll auch unsere Gemeinde in ihrer scheinbar so unbedeutenden Umwelt ein Ort sein, von dem das Heilungswerk der Kirche seinen Ausgang nimmt, damit Gottes Plan von hier aus weiterläuft bis zu seinem letzten Ziel. Jesus Christus selbst ist das Licht, das in unserem Leben sichtbar werden muß.

Laßt uns beten

O Herr, du hast uns die frohe Botschaft gebracht, hast Geist und Herz geheilt und Bande zerbrochen. Gib uns sehende Augen, damit wir den Weg erkennen, auf dem wir gehen sollen, und befreie uns von aller Furcht, deinen vollkommenen Willen zu tun. Wir bitten, laß uns miteinander in das Reich kommen, das du uns verheißest und für das du dich selbst geopfert hast, um uns zu erretten. Du lebst und regierst als der eine Gott mit dem Vater und dem Geiste von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Dritter Tag

Gebetsanliegen des Tages: Die Römisch-Katholische Kirche.

Thema: Christus ist das Licht derer, die seine Wahrheit bezeugen.

Schriftlesung: Johannes 8, 12, 25—30.

„Von neuem redete nun Jesus zu ihnen und sprach: ‚Ich bin das Licht der Welt. Wer mir nachfolget, wird nicht in der Finsternis wandeln, sondern das Licht des Lebens haben.‘ Hierauf sagten sie zu ihm: ‚Wer bist du denn?‘ Jesus antwortete ihnen: ‚Zu was rede ich überhaupt noch mit euch! Vieles habe ich über euch zu sagen und zu richten. Indes, der mich gesandt hat, ist wahrhaftig. Und auch ich rede (deshalb) das, was ich von ihm gehört habe, in die Welt hinein.‘ Sie merkten nicht, daß er vom Vater zu ihnen redete. Drum sagte Jesus zu ihnen: ‚Wenn ihr den Menschensohn erhöht habt, dann werdet ihr erkennen, daß ich es bin und daß ich nichts von mir aus tue, sondern so rede, wie der Vater es mich gelehrt hat. Und der, der mich gesandt hat, ist mit mir. Er hat mich nicht allein gelassen, weil ich stets das tue, was ihm wohlgefällig ist.‘ Auf diese seine Rede hin glaubten viele an ihn.“ (Herder-Testament)

Meditation

Wenn ihr den Menschensohn erhöht habt! „Nur durch das Kreuz kann er erhöht werden. Auch wir können nur dann in das Licht gelangen, das sein Leiden ausstrahlt, wenn wir in der Kirche bereit sind, sein Kreuz auf uns zu nehmen. Nur dann können wir eine Quelle des Lichtes in der Finsternis unserer heutigen Nacht werden, wenn wir uns in sein Licht stellen. Wie der Vater mit ihm war, so will er mit uns sein. Wenn wir auf seinen Wegen gehen, dürfen wir hoffen, daß aus unseren Spaltungen eine weit herrlichere Kirche entsteht, als die Welt sie bisher gekannt hat.“

Laßt uns beten

O Gott, lehre uns, den auferstandenen Herrn zu bekennen. Bewahre uns vor der Versuchung, Golgatha immer wieder zu umgehen. Wir glauben, daß das Kreuzopfer deines Sohnes allein der vollkommene

Preis für das Heil der Welt ist. Darum hilf uns, es dankbar anzunehmen, in Jesus Christus, unserem Herrn. Amen.

Vierter Tag

Gebetsanliegen des Tages: Anglikaner und Alt-Katholiken.

Thema: Christus ist das Licht durch sein Kreuz und seine Auferstehung.

Schriftlesung: Johannes 12, 23—32.

„Jesus aber antwortete ihnen: Die Stunde ist gekommen, daß der Sohn des Menschen verherrlicht wird. Wahrlich wahrlich, ich sage euch: Wenn das Weizenkorn nicht in die Erde fällt und erstirbt, bleibt es allein; wenn es aber erstirbt, trägt es viel Frucht. Wer sein Leben liebt, verliert es, und wer sein Leben in dieser Welt haßt, wird es ins ewige Leben bewahren. Wenn jemand mir dient, so folge er mir nach, und wo ich bin, da wird auch mein Diener sein. Wenn jemand mir dient, wird der Vater ihn ehren. Jetzt ist meine Seele erregt. Und was soll ich sagen? Vater, rette mich aus dieser Stunde? Doch deshalb bin ich in diese Stunde gekommen. Vater, verherrliche deinen Namen! Da kam eine Stimme aus dem Himmel: Ich habe ihn verherrlicht und werde ihn wiederum verherrlichen. Das Volk nun, das da stand und es hörte, sagte, es habe gedonnert. Andere sagten: Ein Engel hat zu ihm geredet. Jesus antwortete und sprach: Nicht um meinetwillen ist diese Stimme erschollen, sondern um euretwillen. Jetzt ergeht ein Gericht über diese Welt; jetzt wird der Fürst dieser Welt hinausgeworfen werden. Und wenn ich von der Erde erhöht bin, werde ich alle zu mir ziehen.“ (Züricher Übersetzung)

Meditation

Wir sind nicht zu einer Wiedervereinigung aufgerufen, die einer Rückkehr in die Vergangenheit gleichkommt, sondern zur Einheit, die eine Neuschöpfung des Heiligen Geistes ist und noch in der Zukunft liegt. Diese noch nicht verwirklichte Einheit richtet aber schon unser gegenwärtiges Handeln. Wir müssen die Kirche, die wir nach unserer eigenen Vorstellung gestaltet haben, in die Hände des Herrn der Kirche zurücklegen, damit er sie nach seinem Willen formt. Hier muß die ökumenische Bewegung sich selbst verleugnen lernen: Diese oder jene von uns geliebte Kirche, durch die wir alles das empfangen haben, was wir von ihm wissen, muß mit ihrem Herrn in den Tod gegeben werden, damit sie mit ihm aufsteht und dann die Welt gewinnen kann.

Laßt uns beten

Herr, unser Gott, wir sind schwach. Nimm alles von uns, an das wir uns klammern und das nicht zum Wesen deiner Kirche gehört. Gründe uns in der

Wahrheit des Evangeliums und laß uns erkennen, daß keine irdische Macht zerstören kann, was seinen Bestand in Jesus Christus hat, der die Vollkommenheit seines eigenen Leibes dahingab, um uns und alle Menschen zu erretten. Amen.

Fünfter Tag

Gebetsanliegen des Tages: Lutheraner und Reformierte.

Thema: Christus, das Licht aller Menschen.

Schriftlesung: Lukas 2, 25—32.

„Und siehe, ein Mensch war zu Jerusalem mit Namen Simeon; und derselbe Mensch war fromm und gottesfürchtig und wartete auf den Trost Israels, und der Heilige Geist war mit ihm. Und ihm war eine Antwort geworden von dem Heiligen Geist, er solle den Tod nicht sehen, er habe denn zuvor den Christ des Herrn gesehen. Und er kam aus Anregen des Geistes in den Tempel. Und da die Eltern das Kind Jesus in den Tempel brachten, daß sie für ihn täten, wie man pflegt nach dem Gesetz, da nahm er ihn auf seine Arme und lobte Gott und sprach: Herr, nun lässest du deinen Diener im Frieden fahren, wie du gesagt hast; denn meine Augen haben deinen Heiland gesehen, welchen du bereitet hast vor allen Völkern, ein Licht, zu erleuchten die Heiden, und zum Preis deines Volkes Israel.“ (Revidierte Luther-Ubersetzung)

Meditation

„Ein Licht, zu erleuchten die Heiden.“ Wie oft haben wir die Kirche zu einer engen und abgeschlossenen Gesellschaft werden lassen! Jesus sagt, daß das Licht nicht dazu da ist, unter einem Scheffel in der Ecke zu stehen, sondern das ganze Haus zu erleuchten. Es ist nicht die Aufgabe der Kirche, sich in ständiger Unruhe nur um das Heil ihrer Glieder zu sorgen, sondern sie soll an ihre Sendung denken, die der ganzen Welt gilt. Die ökumenische Bewegung ist nicht deshalb so bedeutungsvoll, weil Einheit eine verwaltungsmäßige Vereinfachung bedeutet oder weil sie das Gewissen der Christen beruhigt, sondern weil Gott seiner Kirche die Rettung der ganzen Welt anvertraut hat.

Laßt uns beten

Herr, unser Gott, schenke uns die Gnade, in das volle Ausmaß des Reichthums Christi hineinzuwachsen, damit wir loskommen von dem Beschäftigtsein mit unseren alltäglichen Sorgen und die großen Räume der Welt schauen, die es noch für ihn zu erobern gibt; denn er ist gerade darum gestorben, damit sie gewonnen werden. Wir bitten dies um seines Namens willen. Amen.

Sechster Tag

Gebetsanliegen des Tages: Für alle evangelischen Freikirchen und Gemeinschaften.

Thema: Christus ist unser Licht auf dem gemeinsamen Wege.

Schriftlesung: Johannes 13, 31—35.

„Als er nun hinausgegangen war, sagt Jesus: Jetzt ist der Sohn des Menschen verherrlicht, und Gott ist verherrlicht in ihm. Ist Gott verherrlicht in ihm, so wird auch Gott ihn verherrlichen in sich, und er wird ihn alsbald verherrlichen. Kinder, noch eine kurze Zeit bin ich bei euch. Ihr werdet mich suchen, und wie ich zu den Juden gesagt habe: Wohin ich gehe, dahin könnt ihr nicht kommen, so sage ich jetzt auch zu euch. Ein neues Gebot gebe ich euch, daß ihr einander lieben sollt. Daran wird jedermann erkennen, daß ihr meine Jünger seid, wenn ihr Liebe untereinander habt.“ (Züricher Übersetzung)

Meditation

Wenn wir ihn nicht finden können, liegt es daran, daß wir nicht in der Liebe zueinander leben, denn wo Liebe ist, da ist auch er. Liebe ist nicht ein flüchtiges schwärmerisches Aufflammen, sondern eine letzte Selbsthingabe für den geliebten Menschen. Das Kreuz macht Schluß mit der Vorstellung einer billigen Liebe. Wenn es uns so schwerfällt, einander lieb zu gewinnen, wollen wir uns darüber nicht wundern, denn wir haben einander jahrhundertlang verachtet oder gar gehaßt. Nur sollten wir uns sehr wohl daran erinnern, daß eine solche Abneigung und ein solcher Haß zugleich Abneigung und Haß dem gegenüber bedeutet, den wir vor allem anderen lieben möchten.

Laßt uns beten

Herr, unser Gott, du hast die Welt so sehr geliebt, daß du Christus zu unserer Erlösung sandtest. Hilf auch uns, einander zu lieben und in dieser Liebe alle Wahrheiten wiederzufinden, die uns wegen unserer mangelhaften Liebe zu dir und einander verlorengegangen sind. Wir bitten dich um Jesu Christi willen, der sein Leben hingab, damit wir leben können. Amen.

Siebenter Tag

Gebetsanliegen des Tages: Die Missionsarbeit der Kirche Christi in der Welt.

Thema: Christus, das Licht der Versöhnung.

Schriftlesung: 2. Korinther 4, 1—6.

„Darum, weil wir ein solch Amt haben nach der Barmherzigkeit, die uns wider fahren ist, werden wir nicht müde, sondern wir meiden schandbare Heillichkeiten und gehen nicht mit List um, fälschen auch nicht Gottes Wort; vielmehr weisen wir durch Of-

Achter Tag

fenbarung der Wahrheit uns aus vor aller Menschen Gewissen im Angesicht Gottes. Ist nun unser Evangelium verdeckt, so ist's denen verdeckt, die verloren werden, den Ungläubigen, denen der Gott dieser Welt den Sinn verblendet hat, daß sie nicht sehen das helle Licht des Evangeliums von der Herrlichkeit Christi, welcher ist das Ebenbild Gottes. Denn wir predigen nicht uns selbst, sondern Jesus Christus, daß er sei der Herr, wir aber eure Knechte um Jesu willen. Denn Gott, der da hieß das Licht aus der Finsternis hervorleuchten, der hat einen hellen Schein in unsere Herzen gegeben, daß durch uns entstünde die Erleuchtung zur Erkenntnis der Herrlichkeit Gottes, in dem Angesicht Jesu Christi.“ ((Revidierte Luther-Übersetzung)

Meditation

Ökumenische Organisationen wie die Vollversammlung oder Christenräte auf weltweiter nationaler und örtlicher Ebene bestehen nur zu dem Zweck, das Licht Christi in der Welt sichtbar zu machen. Wir predigen nicht uns selbst, sondern ihn; und indem wir ihm näher kommen, kommen wir auch einander näher. Die Kraft seiner Versöhnung soll in uns so wirksam werden, daß er in uns auch die Welt mit sich versöhnen kann. Hier liegt die verzweifelte Not der ganzen Menschheit: Die Versöhnungskraft Christi für die Welt wird durch unsere Spaltungen wirkungslos gemacht. Vielleicht ist die Zeit zur Buße und zum Handeln nur sehr kurz.

Laßt uns beten

Gott, unser Vater, wir bitten dich um des Herrn der Kirche willen, der am Kreuz die Macht der Sünde zerbrochen und den trennenden Zaun abgerissen hat, erfülle uns in deiner Barmherzigkeit mit der Kraft seiner Auferstehung. Hebe du die Schranken zwischen den Christen auf und mache uns zu Menschen, deren Leben ein echtes Zeugnis für unser Einssein in Christus ist. Schenke dies um seines Namens willen. Amen.

Gebetsanliegen des Tages: Die Gemeinde in der Endzeit und um Barmherzigkeit für alle Menschen, die der Wiederkunft des Gottessohnes entgegengehen.

Thema: Christus, das Licht der Kirche.

Schriftlesung: Offenbarung 21, 9—11.

„Und es kam einer von den sieben Engeln, die die sieben Schalen voll der sieben letzten Plagen gehabt hatten, und redete mit mir und sprach: Komm, ich will dir die Braut, das Weib des Lammes zeigen! Und er entrückte mich im Geist auf einen großen und hohen Berg und zeigte mir die heilige Stadt Jerusalem, wie sie von Gott her aus dem Himmel herabkam im Besitz der Herrlichkeit Gottes. Ihre Leuchte ist gleich dem kostbaren Edelstein, wie ein kristallheller Jaspis.“ (Züricher Übersetzung)

Meditation

Hier wird uns das Bild der Kirche in der Fülle der Zeit gezeigt. Dies ist die eigentliche Wirklichkeit der Kirche, nicht das zerbrochene und verblichene Abbild, mit dem wir uns auf unserer Seite des Vorhanges begnügen müssen. Hier weiß man von der Herrlichkeit, in der die Kirche das Licht widerstrahlt, durch das sie einst erschaffen wurde. Können wir etwas anderes tun als über die Barmherzigkeit Gottes staunen? Denn er ruft uns dazu, an diesem Glanz teilzuhaben und in den Lobpreis der Cherubim einzustimmen: „Heilig, heilig, heilig ist der Herr Zebaoth, alle Lande sind seiner Ehre voll!“

Laßt uns beten

Herr, der du über dem Himmel thronst, hilf, daß nichts über unsere Lippen kommt oder in unseren Herzen wohnt, was nicht vor dir bestehen kann, und gib, daß all unser Bauen zum Aufbau des himmlischen Jerusalem beiträgt, durch Jesus Christus, unseren Herrn. Amen.

Besuchszeiten des Evangelischen Konsistoriums

Am Montag jeder Woche stehen die Dezernenten und Sachbearbeiter in der Zeit von 8—16 Uhr für Besuche zur Verfügung.

Am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag sind Besuche nur nach vorheriger Anmeldung möglich.

Am Freitag und Sonnabend (Sitzungstage) ist von Besuchen abzusehen.